

# Wiederholungsleistungen in den Studiengängen des Fachs Geschichtswissenschaft

Ein Merkblatt für Studierende und Lehrende

## Vorbemerkung

An der Universität Bielefeld können Modulprüfungen wiederholt werden, weil eine Prüfung nicht bestanden wurde oder weil das im ersten Versuch erzielte Ergebnis verbessert werden soll. Eine Begrenzung der Zahl der Wiederholungen ist nicht vorgesehen, in die Abschlussnote des Studiums geht die beste erzielte Note ein. Zur Durchführung von Wiederholungsleistungen im Fach Geschichtswissenschaft möchte das vorliegende Merkblatt verbindliche Hinweise geben, um wechselseitige Erwartungen von Studierenden und Lehrenden zu klären und Konflikten soweit wie möglich vorbeugen.

Seit jeher bildet die schriftliche Hausarbeit in den geschichtswissenschaftlichen Studiengängen die wichtigste Prüfungsform. Wie kein anderes Prüfungsformat ist sie auf das übergeordnete Ziel der Studiengänge, nämlich die Befähigung der Studierenden zum selbstständigen geschichtswissenschaftlichen Arbeiten, bezogen. Dieses Lernziel besitzt einen ganzheitlichen Charakter und lässt sich nicht ohne Weiteres in nacheinander zu erwerbende Teilkompetenzen gliedern. Vielmehr ist die wiederholte Übung mit ausführlicher Kritik der studentischen Arbeiten durch die Lehrenden eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung dieses Lernziels. Die Überarbeitung einer Hausarbeit nach Rückmeldung durch den Lehrenden ist aber mit Prüfungsprinzipien schwer vereinbar, die davon ausgehen, dass Kompetenzen zum Zeitpunkt der Prüfung umfassend verfügbar sind und jetzt durch die Prüfungsleistung nachgewiesen werden können. Entsprechend sehen die Erläuterungen zur Rahmenprüfungsordnung vor, dass „eine Überarbeitung einer abgegebenen und bewerteten Modulprüfung ... ausgeschlossen“ ist und Wiederholungen als „vollständig neuer Prüfungsversuch“ anzulegen sind.

## Wiederholungsprüfungen in den Grundmodulen

Die Lehrpraxis in der Geschichtswissenschaft zeigt, dass Studierende nach dem Besuch der Lehrveranstaltungen der Grundmodule häufig noch nicht in der Lage sind, eine akademischen Ansprüchen genügende schriftliche Hausarbeit zu schreiben. Häufig müssen zahlreiche eingereichte Hausarbeiten als „nicht bestanden“ bewertet werden. Die betroffenen Studierenden können aus diesem Misserfolg jedoch nur dann etwas lernen, wenn ihnen ihre Fehler konkret und detailliert am eigenen Text aufgezeigt und sie zugleich angehalten werden, diese zu durchdenken und den Text im Licht der Kritik zu überarbeiten. Da eine Überarbeitung als Wiederholungsleistung im Rahmen der Bielefelder Prüfungsordnung nicht möglich ist, müssen das Erstellen einer Erstfassung der Hausarbeit und deren ausführliche Kritik durch den Lehrenden vor Ablegung der eigentlichen Prüfungsleistung erfolgen. Um hierfür einen angemessenen Rahmen zu schaffen, sollen die von den Studierenden eingereichten Hausarbeiten künftig als der eigentlichen Prüfungsleistung vorgelagerte Entwurfsfassungen gewertet werden, die von den Lehrenden detailliert korrigiert, bewertet und anschließend mit den Studierenden ausführlich und individuell besprochen, aber nicht in der Prüfungsverwaltung dokumentiert werden. Hausarbeitsentwürfe, die mit dem Prädikat 4,0 oder besser bewertet werden, werden unverändert als Prüfungsleistung übernommen werden. Bei Entwürfen, die als den Anforderungen nicht genügend bewertet wurden, erstellen die Studierenden unmittelbar im Anschluss auf der Grundlage der Rückmeldungen des Lehrenden die endgültige Prüfungsleistung zum bereits bearbeiteten Thema. Diese Hausarbeit ist spätestens drei Monate nach Rückmeldung zur Entwurfsfassung abzugeben.

Das Recht, eine Wiederholungsleistung zu erbringen, bleibt hiervon unbenommen: Lehrende sind verpflichtet, allen Studierenden, die dies wünschen, eine Wiederholungsprüfung abzunehmen. Für Wiederholungsprüfungen muss aber zwingend ein neues Thema ausgegeben werden. Für jede Lehrveranstaltung ist jedoch nur das Erbringen einer einzigen Wiederholungsleistung möglich. Studieren-

de, die auch die Wiederholungsleistung nicht bestehen, müssen ggf. im Folgesemester einen neuen Grundkurs besuchen und hier einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen.

### **Wiederholungsprüfung in den Haupt- und Mastermodulen**

Für die Hausarbeiten, die in Haupt- und Mastermodulen geschrieben werden, ist eine vergleichbare Regelung nicht möglich. Studierende, die die Grundmodule erfolgreich absolviert haben, sollten in der Lage sein, die geforderte schriftliche Prüfungsleistung im Anschluss an die Haupt- und Mastermodule erfolgreich zu erbringen. Studierende, deren Leistung hier mit „nicht bestanden“ bewertet wird, haben einmalig die Möglichkeit, eine Wiederholungsleistung anzutreten, müssen hierfür jedoch zwingend ein neues Thema bearbeiten. Beide Prüfungsleistungen, die ursprüngliche Hausarbeit und eine ggf. angefertigte Wiederholungsleistung, müssen in der Prüfungsverwaltung mit dem Titel der Arbeit dokumentiert werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass für eine ggf. angefertigte Wiederholungsleistung tatsächlich ein neues Thema bearbeitet wurde. Auch für die Haupt- und Mastermodule gilt die Regel, dass zu einem Seminar nur ein Wiederholungsversuch möglich ist, Studierenden aber freigestellt bleibt, eine gleichwertige Lehrveranstaltung in einem Folgesemester zu absolvieren.

### **Fristen für Prüfungsleistungen und Wiederholungsprüfungen**

Studierende schreiben ihre Hausarbeiten grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die zugehörige Lehrveranstaltung. Da insbesondere in den Lehramtsstudiengängen in dieser Zeit häufig auch Praktika und andere Aufgaben zu erledigen sind, wird der Abgabetermin für die Hausarbeit jeweils auf den ersten Tag der Vorlesungszeit des Folgesemesters festgelegt. In der Prüfungsverwaltung wird jedoch jeweils als Prüfungstermin das Semesterende eingetragen (31.3. bzw. 30.9.), damit die Prüfung noch dem Semester der zugehörigen Lehrveranstaltung zugeordnet werden kann. Die Bewertung der Hausarbeiten und die individuelle Rückmeldung durch den Lehrenden erfolgen binnen sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit (in der Regel Ende Mai bzw. Ende November).

Studierende, die eine Wiederholungsleistung ablegen wollen, verabreden mit dem Lehrenden individuell einen Bearbeitungszeitraum. Hierbei wird der Zeitpunkt definiert, zu dem die Studierenden die Wiederholungsleistung antreten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich dann von hier aus gerechnet auf sechs Wochen, ein entsprechender Abgabetermin muss festgelegt werden. Wie für die Erstversuche gilt auch für Wiederholungsleistungen, dass eine nicht fristgerecht eingereichte Hausarbeit als „nicht bestanden“ zu werten und entsprechend in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren ist.

Es ist allerdings keinesfalls zwingend erforderlich, dass Studierende die Wiederholungsleistung unmittelbar im Anschluss an die Rückgabe einer ersten Hausarbeit antreten. Häufig bieten die gerade aktuellen Studienaktivitäten den Studierenden nicht die nötige Zeit, zusätzlich eine Wiederholungsleistung anzufertigen. Grundsätzlich muss eine Wiederholungsleistung aber binnen eines Jahres nach Abschluss des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung gehalten wurde, angetreten werden. Auch hier steht es Studierenden selbstverständlich wieder frei, in einem Folgesemester noch einmal eine gleichwertige Lehrveranstaltung zu absolvieren.